

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 615 Satz 2, § 284 Abs. 2 Satz 1, § 288 Abs. 1
 Satz 1, §§ 293, 295 Satz 1, § 614 Satz 2, § 615 Satz
 1

Leitsätze:

K e i n e

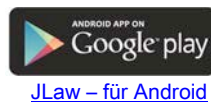
Aktenzeichen: 5 AZR 356/77

Urteil des BAG vom 20. September 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 356/77

2 Sa 433/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
20. September 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 1978 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 1977 - 2 Sa 433/75 - wird zurückgewiesen.
2. Auf die Revision des Klägers wird das vorbezeichnete Urteil in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie es Lohn-



- 2 -

ansprüche des Klägers für 1972 in Höhe von 2.055,-- DM brutto, für 1973 in Höhe von 1.320,-- DM brutto und für 1974 in Höhe von 2.020,-- DM brutto, Ansprüche des Klägers auf Fahrkostenersatz in Höhe von 987,-- DM netto sowie den Zinsanspruch des Klägers abgewiesen hat.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger diese Beträge nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

3. Die Urteilsformel wird zur Klarstellung im ganzen wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger für 1972
13.720,-- DM brutto und
1.160,-- DM netto nebst 4 %
Zinsen seit dem 1. Januar
1973,
für 1973 15.510,-- DM brutto
und 2.232,-- DM netto nebst
4 % Zinsen seit 1. Januar
1974,
für 1974 9.382,-- DM brutto
und 4.600,-- DM netto nebst
4 % Zinsen seit 1. Januar
1975 zu zahlen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger ein Fünftel, die Beklagte vier Fünftel.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob und welche Ansprüche dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis



- 3 -

31. Dezember 1974 nach § 615 Satz 1 BGB zustehen.

Der Kläger war seit 1970 bei der Beklagten als Sprecher beschäftigt. Er wurde als Nachrichtensprecher im Schichtdienst eingesetzt. Die Beklagte behandelte den Kläger zunächst als freien Mitarbeiter. In dem durch Urteil des Senats vom 28. Juni 1973 (AP Nr. 10 zu § 611 BGB Abhängigkeit) abgeschlossenen Rechtsstreit erstritt der Kläger die Feststellung, daß er seit Juni 1970 bei der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis stand. Nach Erhebung der Statusklage und der Ankündigung daraus hergeleiteter Ansprüche setzte die Beklagte den Kläger nur noch wöchentlich in drei Schichten ein; sie ließ ihm das mündlich durch den ersten Sprecher am 18. Juni 1971 mitteilen. Der Kläger widersprach und verlangte durch Schreiben seines Anwalts vom gleichen Tage, er wolle im selben Umfang wie bisher als Nachrichtensprecher eingesetzt werden.

Im März und April 1972 unterliefen dem Kläger bei der Ansage von Kommentaren zwei Fehler. Im März 1972 kündigte er einen falschen Kommentar an; die Parteien streiten darüber, wie es dazu kam, und ob den Kläger hierfür die Verantwortung trifft. Im April 1972 vergaß der Kläger die Kommentaransage. Wegen dieser Fehler kam es am 29. Mai 1972 zwischen dem Kläger und seinem Vorgesetzten, Herrn B , zu einer Unterredung. Über dieses Gespräch fertigte Herr B eine Aktennotiz. In dieser heißt es nach den Vorhaltungen über die von der Beklagten behauptete Schlechtleistung:

"Ferner habe ich geäußert: es sei möglich, daß Herr K Schwierigkeiten habe, pünktlich zu sein und den nervlichen Strapazen einer live-gesprochenen Nachrichtensendung vielleicht nicht gewachsen sei.



- 4 -

Aus diesem Grunde schlug ich vor, daß er statt Nachrichten zu sprechen Aufträge bei der Produktion von Kommentaren erhalten solle. Wir würden ihm einige solcher Aufnahmen anbieten und sehen, ob diese Arbeit in der zu verlangenden Qualität bewältigt werde.

Herr K hielt es für richtig, in einem forschen Ton zu fragen, woher ich meine Schlußfolgerung beziehe. Ich habe noch einmal kurz auf die vorgetragenen Fälle hingewiesen und ihn gefragt, ob er sich zu dem Angebot äußern wolle. Herr K antwortete eindeutig: ich lehne dieses Angebot ab."

Der Kläger wurde im Anschluß an dieser Unterredung nur noch am 30. und 31. Mai 1972 als Nachrichtensprecher beschäftigt. Die Beklagte weigerte sich ab 1. Juni 1972, den Kläger als Nachrichtensprecher weiter einzusetzen. Der Kläger bot in der Folgezeit mehrfach mündlich und schriftlich seine Tätigkeit als Nachrichtensprecher an.

In der Zeit vom 1. Juni 1972 bis 31. Dezember 1974 war der Kläger für den Südwestfunk in Baden-Baden in einzelnen Zeitabschnitten (vgl. Aufstellung im Berufungsurteil) tätig. Auch zuvor, nämlich in der Zeit vom 25. Februar bis 2. April 1972 hatte der Kläger schon beim Südwestfunk als Sprecher gearbeitet und hierfür 3.390,-- DM Honorar erhalten. Für die Tätigkeit ab 1. Juni 1972 zahlte der Südwestfunk zunächst 75,-- DM pro Schicht, ab 1. Januar 1973 90,-- DM pro Schicht und ab 1. Juni 1974 100,-- DM pro Schicht. Insgesamt verdiente der Kläger in den angegebenen Zeiträumen an Sprecherhonoraren 13.595,-- DM (ab Juni 1972), 19.550,-- DM (1973) und 37.725,-- DM (1974). Dazu kommen noch Einkünfte aus Nebentätigkeit, und zwar 2.050,-- DM als Schauspieler (1972), 1.170,-- DM als Wiederholungshonorar und 150,-- DM für Manuskriptleistungen (1973), 40,-- DM Vergütung für Reportertätigkeit, 200,-- DM Vergütung für die Leistung als Darsteller, 220,-- DM für Manuskriptleistungen und 1.560,-- DM Vergütung für

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

eine Tätigkeit als Aufnahmeleiter (1974). Von diesen Einkünften will sich der Kläger die Einnahmen aus Nebentätigkeit nicht, die Einnahmen aus Sprechertätigkeit nur zum Teil anrechnen lassen. Außerdem verlangt er Fahrtkostenersatz für Hin- und Rückfahrten zwischen Köln und Baden-Baden. Die Bezüge, die der Kläger bei der Beklagten bei voller Arbeitsleistung verdient hätte, sind - bis auf die Schichtzulage von 85,-- DM im Monat - unstreitig.

Der Kläger hat behauptet, Herr B habe ihn am 29. Mai 1972 mit der Zuweisung anderer Sprecheraufgaben disziplinieren wollen. Er habe im Gespräch vom 29. Mai 1972 nicht die Arbeit schlechthin verweigert sondern nur unberechtigte Vorwürfe zurückgewiesen. Beim Südwestfunk Baden-Baden habe er in der Folgezeit alle Aufträge, die ihm angeboten worden seien, angenommen. Er habe in den angegebenen Zeiträumen vielfach Doppelschichten geleistet. Die Einkünfte aus den angegebenen Nebentätigkeiten hätte er auch in Köln erzielen können. Da es sich bei der Tätigkeit in Baden-Baden nur um eine vorübergehende Aushilfstätigkeit gehandelt habe, habe er seine Wohnung in Köln beibehalten. Er habe die entsprechenden Einkünfte nur dadurch erzielen können, daß er regelmäßig von Köln nach Baden-Baden gefahren sei. Der Südwestfunk habe ihm für jeden der angegebenen zusammenhängenden Zeiträume nur jeweils eine Hin- und Rückfahrt erstattet.

Der Kläger habe zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

1. für das Jahr 1972 17.110,-- DM brutto und 1.160,-- DM netto
nebst 4 % Zinsen seit 1. Januar 1973,
2. für das Jahr 1973 15.510,-- DM brutto und 2.320,-- DM netto
nebst 4 % Zinsen seit 1. Januar 1974,



- 6 -

3. für das Jahr 1974 10.142,-- DM
brutto und 4.640,-- DM netto
nebst 4 % Zinsen seit 1. Januar
1975

zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, bis Mai 1972 könne der Kläger keine Ansprüche stellen, weil er von der Beklagten Honorare erhalten habe. In der Folgezeit habe sie sich nicht in Annahmeverzug befunden. Sie habe den Kläger im Rahmen ihres Direktionsrechts als Sprecher in der Produktion einsetzen wollen. Der Kläger habe aber darauf bestanden, als Nachrichtensprecher eingesetzt zu werden; er habe die angebotenen Sprecheraufträge in der Produktion Ende Mai 1972 ausdrücklich abgelehnt. Ersatz der Fahrtkosten schulde sie deshalb nicht, weil es Privatsache des Klägers gewesen sei, von Baden-Baden nach Köln zurückzufahren. Die Anzahl der Fahrten stehe auch in keinem Verhältnis zur Höhe der nach Ansicht des Klägers anrechenbaren Einkünfte.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Jahre 1972 und 1974 im wesentlichen stattgegeben. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht die Beklagte auch zu Zahlungen für das Jahr 1973 verurteilt. Die Berufung der Beklagten hatte teilweise Erfolg, weil die zu zahlenden Beträge im Hinblick auf anrechenbare Leistungen gekürzt wurden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger vom Berufungsgericht abgewiesene Zahlungsansprüche für die Jahre 1972 bis 1974 in Höhe von 11.925,-- DM brutto und 987,60 DM netto Auslagenersatz weiter. Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die Abweisung aller Ansprüche des Klägers.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagte befand sich während des ganzen Zeitraumes, für den der Kläger Ansprüche geltend macht, mit der Annahme der Dienste in Verzug.

1. Das gilt zunächst für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1972, als die Beklagte nur einen Teil der vom Kläger angebotenen Leistung annahm. Der Kläger hatte einen Anspruch darauf, in sechs Schichten je Woche beschäftigt zu werden. Er war in diesem zeitlichen Umfang bis zum 18. Juni 1971 beschäftigt worden. Die Beklagte konnte - vom Fall der hier nicht ausgesprochenen Änderungskündigung abgesehen - die Arbeitsbedingungen nicht einseitig ändern, sie konnte den Umfang der zu leistenden Tätigkeit nicht auf die Hälfte herabsetzen. Der Kläger hat dem ausdrücklich widersprochen; eine Einigung der Parteien ist damit nicht zustande gekommen. Für die hier fragliche Zeit hat der Kläger die volle Arbeitsleistung angeboten (§ 295 Satz 1 BGB). Die Beklagte ist deshalb teilweise mit der Annahme der Dienste in Verzug gekommen (§ 293 BGB).

2. Auch in der Zeit ab 1. Juni 1972 befand sich die Beklagte in Annahmeverzug. Der Kläger hat die geschuldeten Dienste ordnungsgemäß angeboten, die Beklagte hat von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht.

a) Der Kläger schuldete Dienste als Nachrichtensprecher. Auf diese Tätigkeit hatte sich das Arbeitsverhältnis der Parteien seit 1970 konkretisiert. Die Beklagte konnte den Kläger nicht generell für die Zukunft auf eine Tätigkeit als Produktionssprecher verweisen. Diese Tätigkeit ist nicht gleichwertig. Der Kläger erhält nur für die Tätigkeit als Nachrichtensprecher eine Schichtzulage, für eine Tätigkeit als Produktionssprecher nicht. Die Beschäftigung "live am Mikrofon" ist auch die angesehenere. Es werden höhere Anforderungen



- 8 -

gestellt, wie der Aktennotiz der Beklagten vom 29. Mai 1972 zu entnehmen ist. Die Beklagte hat deshalb auch zwei Gruppen von Sprechern beschäftigt; der Kläger gehörte zur Gruppe der Nachrichtensprecher.

Die tarifliche Regelung steht der Annahme, das Arbeitsverhältnis habe sich auf eine Tätigkeit als Nachrichtensprecher konkretisiert, nicht entgegen. Der Tarifvertrag hat nur die Aufgabe, die für die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung tarifrechtlich richtige Vergütung zu ermitteln. Hierzu werden Fallgruppen mit Tätigkeitsmerkmalen aufgestellt. Nach dem Tarifvertrag ist zu prüfen, ob die Tätigkeit des Klägers die eines Sprechers, eines Sprechers mit besonderen Aufgaben oder die eines ersten Sprechers ist. Davon hängt die Höhe der geschuldeten Vergütung ab. Daß es keine besondere Fallgruppe eines "Nachrichtensprechers" oder "Live-Sprechers" gibt, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Die Tätigkeit als Nachrichtensprecher fällt je nach ihrer besonderen Ausgestaltung unter eine der drei genannten Vergütungsgruppen. Daraus läßt sich nicht umgekehrt der Schluß ziehen, daß die Beklagte jeden der bei ihr beschäftigten Sprecher mit allen in Betracht kommenden Aufgaben beschäftigen könnte. Einzelvertraglich war die Beklagte eine Bindung eingegangen.

b) Diese geschuldete Arbeitsleistung hat der Kläger unstreitig in der Folgezeit angeboten. Die Beklagte ist in Annahmeverzug geraten. Auf die Erwägungen des Berufungsgerichts, die Beklagte hätte den Kläger auf die Folgen einer Weigerung hinweisen müssen, kommt es deshalb nicht an, auch nicht darauf, ob die Beklagte das Angebot der Dienstleistung als uneingeschränktes Arbeitsangebot verstehen mußte. Die in diesem Zusammenhang von der Beklagten erhobene Verfahrensrüge ist ohne Bedeutung.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1974 kann der Kläger die vereinbarte Vergütung verlangen (§ 615 Satz 1 BGB). Er muß sich jedoch das anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben hat (§ 615 Satz 2 BGB).

1. Die Höhe der vereinbarten Vergütung, die der Kläger von der Beklagten für die fragliche Zeit beanspruchen kann, ist nur streitig, soweit es um die Schichtzulage geht. Diese können Sprecher beanspruchen, die als Nachrichtensprecher im Schichtdienst eingesetzt werden. Dazu hätte der Kläger gehört. Die Beklagte schuldet mithin auch diese Schichtzulage.

2. Auf diesen Verdienst muß sich der Kläger einen Teil der Vergütung anrechnen lassen, die er beim Südwestfunk verdient hat.

a) Das Berufungsgericht will dem Kläger nur die Einkünfte anrechnen, die der Kläger durch Verwertung seiner infolge des Verzuges freigewordenen Arbeitskraft erzielt hat. Er brauche sich nicht das anrechnen zu lassen, was er durch Mehrarbeit verdient hat. Diese Auffassung entspricht - worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist - der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 13 KSchG 1969 [zu III der Gründe] mit weit. Nachw.). Von der Revision wird dieser rechtliche Ausgangspunkt nicht in Frage gestellt.

b) In tatsächlicher Hinsicht ist zwischen den Parteien unstreitig, daß der Kläger Einkünfte aus einer Sprechertätigkeit beim Südwestfunk Baden-Baden nur in den angegebenen und im einzelnen unstreitigen Zeiträumen erzielt hat. Während dieser Zeiträume hatte der Kläger relativ hohe Honorareinnahmen aus dieser Sprechertätigkeit. Aus den vom Südwestfunk mitgeteilten Berechnungsgrundlagen ergibt sich, daß der Kläger bei Einsatz der



- 10 -

regelmäßigen Arbeitszeit nur in etwa die Beträge verdienen konnte, die er auch bei der Beklagten in einem Vollzeit-Arbeitsverhältnis verdient hätte. Daraus zieht das Berufungsgericht den Schluß, daß der Kläger nicht nur die normale, auch der Beklagten geschuldete Arbeitszeit eingesetzt habe. Die relativ hohen Einnahmen seien vielmehr auf Mehrarbeit zurückzuführen. Dieser Schluß ist entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden. Es gibt für die spezifische Tätigkeit des Klägers keinen Erfahrungssatz, nach dem es ausgeschlossen ist, daß ein vollbeschäftigter Nachrichtensprecher nicht auch kurzfristig Nebeneinnahmen erzielen könnte, die die Höhe seines tariflichen Einkommens erreichen, manchmal sogar auch übersteigen könnten. Auch die Beklagte hat schließlich keine andere Erklärung für die hohen Einnahmen.

Auch die Berechnung des Berufungsgerichts, mit der es die auf die Normalarbeitszeit und die auf die Nebenbeschäftigung entfallenden Teile des Gesamthonorars ermitteln will, ist im Hinblick auf die besondere Arbeitsweise der Sprecher nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht ermittelt die Schichten, die der Kläger bei der Beklagten hätte leisten müssen. Da die vom Südwestfunk pro Schicht gezahlte Vergütung bekannt ist, läßt sich so der Teil des Honorars ermitteln, der für die anderweitige Verwendung der Dienste im Sinne von § 615 Satz 2 BGB gezahlt wurde. Der Rest ist Vergütung für Nebentätigkeit und Mehrarbeit (Doppelschichten). Anzurechnen sind deshalb 5.175,-- DM für 1972, 12.420,-- DM für 1973 und 22.755,-- DM für 1974.

Danach steht fest, daß die Revision der Beklagten - was die Lohnforderungen betrifft - unbegründet ist.

3.a) Die Revision des Klägers hat dagegen soweit Erfolg, wie er sich gegen die Anrechnung der Einkünfte als Schauspielers, Aufnahmeleiter und Bearbeiter von Manuskripten wendet. Dabei handelt es sich um Einkünfte, die der Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ger zusätzlich zum Honorar für die volle Schichtleistung als Sprecher bezogen hat (s. o. zu II 2 b der Gründe). Das Berufungsgericht ist hier seinem rechtlich zutreffenden Ausgangspunkt nicht treu geblieben. Es hätte dem Kläger diese zusätzlichen Einnahmen nicht anrechnen dürfen, weil es sich um Mehrarbeit handelte. Die normale Arbeitszeit des Klägers, die er auch der Beklagten schuldete, hatte der Südwestfunk bereits vollständig in Anspruch genommen. Danach sind nicht anzurechnen 2.050,-- DM für das Jahr 1972, 1.320,-- DM für das Jahr 1973 und 2.020,-- DM für das Jahr 1974. Um diese Beträge erhöht sich der Bruttolohnanspruch des Klägers.

b) Dagegen ist die Revision des Klägers unbegründet, soweit er geltend macht, der durch Mehrarbeit erzielte Teil des Gesamtverdienstes sei höher als vom Berufungsgericht angenommen. Der Kläger geht dabei davon aus, daß er der Beklagten nur eine wöchentliche Arbeitszeit von 33 Wochenstunden schuldete. Das ist nicht richtig. Der Kläger stand, wie er mehrfach selbst geltend gemacht hatte, bei der Beklagten in einem Vollzeit-Arbeitsverhältnis. Die Beklagte hätte deshalb seine Dienste bis zu 40 Wochenstunden in Anspruch nehmen können.

c) Die Revision des Klägers ist weiter unbegründet, soweit er sich gegen die Anrechnung der zwischen dem 25. Februar und dem 2. April 1972 beim Südwestfunk erzielten Verdienste wendet. Der Kläger ist entweder in der fraglichen Zeit unberechtigt der Arbeit ferngeblieben; dann scheiden Ansprüche nach § 615 Satz 1 BGB von vornherein aus oder er hat die volle Arbeitsleistung der Beklagten angeboten, dann muß er sich diese Einkünfte anrechnen lassen. Auf keinen Fall kann er eine ungekürzte Vergütung verlangen. Die beim Südwestfunk verdienten 3.390,-- DM sind von seiner Lohnforderung abzusetzen.



- 12 -

III. Die Beklagte muß dem Kläger auch die Fahrtkosten ersetzen, die ihm bei der anderweitigen Verwertung der Arbeitskraft in Baden-Baden entstanden sind. Zwar wäre es richtiger gewesen, wenn das Berufungsgericht den anzurechnenden Verdienst um diese Fahrtkosten gemindert hätte; in Höhe des Aufwandes ist kein anrechenbarer Verdienst entstanden. Für den vorliegenden Fall ist es jedoch unbedenklich, daß das Berufungsgericht den Bruttoverdienst ungekürzt anrechnet und Nettoauslagenersatz zubilligt. Das läuft wirtschaftlich auf dasselbe hinaus.

1. Zu erstatten sind nicht nur die notwendigen Auslagen, die dem Kläger im Zusammenhang mit der anderweitigen Verwertung seiner Dienste entstanden sind, sondern im vorliegenden Fall auch Kosten in angemessenem Umfang. Darin ist dem Berufungsgericht beizupflichten. Der Kläger hätte von seinem bisherigen Wohn- und Arbeitsort Köln aus keine Arbeit in Baden-Baden aufzunehmen brauchen. Wenn er dies unterlassen hätte, hätte die Beklagte ihm nicht böswilliges Auslassen anderweitigen Erwerbs im Sinne von § 615 Satz 2 BGB vorwerfen können. Sie hätte vielmehr weit höhere Bruttobezüge nach § 615 Satz 1 BGB zahlen müssen. Wenn der Kläger mehr tat als von ihm nach § 615 Satz 2 BGB erwartet wurde, muß ihm angemessener Kostenausgleich gewährt werden.

Zu diesem Kosten gehören die Fahrtkosten des Klägers von Köln nach Baden-Baden und zurück. Der Kläger durfte seine Wohnung in Köln beibehalten. Er hatte beim Südwestfunk nur eine auf die Dauer des Annahmeverzuges beschränkte Aushilfstätigkeit angenommen. Er wurde nicht fortlaufend beschäftigt und konnte als freier Mitarbeiter nicht mit einer ununterbrochenen Beschäftigung für einen längeren Zeitraum rechnen. Ein Wohnungswechsel von Köln nach Baden-Baden kam unter diesen Umständen nicht in Betracht.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wenn der Kläger seine Wohnung in Köln beibehalten durfte, konnte er wöchentlich in seine Wohnung zurückkehren. Abgesehen davon, daß von Zeit zu Zeit eine Anwesenheit in der Wohnung ohnehin erforderlich gewesen wäre, brauchte der Kläger nicht auf gesellschaftliche Kontakte in seiner Freizeit an den Wochenenden zu verzichten und die in Köln bestehenden Bindungen aufzugeben. Wie die Fahrten steuerlich zu behandeln sind, ist hier nicht entscheidend.

2. Daß der Kläger tatsächlich während der Tätigkeit für den Südwestfunk mindestens einmal wöchentlich nach Köln gefahren ist, hat das Berufungsgericht festgestellt. Dies wird von der Revision nicht angegriffen. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht aber einen Teil der vom Kläger angegebenen Fahrtkosten nicht berücksichtigt; es hat für die Jahre 1972 bis 1974 Beträge von 373,-- DM, 448,60 DM und 294,-- DM abgesetzt. Dabei soll es sich um diejenigen Fahrtkosten handeln, die dem Kläger bereits vom Südwestfunk erstattet worden seien.

Hierbei hat das Berufungsgericht übersehen, daß der Kläger lediglich Erstattung der Fahrtkosten verlangt, die der Südwestfunk nicht übernommen hatte. Hierzu hatte der Kläger auch einzelne Daten angegeben. Sie betreffen nicht die An- und Abreise zu den einzelnen Arbeitsabschnitten; nur diese Kosten hat der Südwestfunk übernommen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Südwestfunk habe einen Teil der geltend gemachten Fahrtkosten bereits erstattet, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Der Kläger kann deshalb im Rahmen der in der Revisionsinstanz geringfügig eingeschränkten Anträge die abgesetzten Beträge beanspruchen.

3. Bezüglich der Fahrtkosten ist die Revision der Beklagten deshalb unbegründet, die Revision des Klägers begründet.



- 14 -

IV. Auf die dem Kläger geschuldeten Beträge hat die Beklagte Verzugszinsen zu zahlen (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB). Verzug trat am Ende der Monate ein, für die die Beklagte den vereinbarten Lohn schuldete (§ 614 Satz 2 BGB). Eine weitere Mahnung des Klägers war nicht erforderlich (§ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Kläger, der die Verzinsung ab Jahresende der im Laufe des Jahres fällig gewordenen einzelnen Monatsvergütungen fordert, beansprucht weniger, als ihm nach dem Gesetz zusteht. Das Berufungsgericht hätte deshalb der Zinsforderung in dem geltend gemachten Umfang stattgeben müssen. Verzugszinsen können nicht erst seit Eintritt der Rechtshängigkeit, sondern ab Eintritt des Verzuges gefordert werden.

gez.: Dr. Heither Dr. Fenge Triebfürst

Halberstadt Dr. Gundelach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)